

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

- gene Edictal-Citationes sich nicht wieder eingefunden, zu procediren, den 18. Sept. 1727. pag. 278
- Ejusdem Rescript, wegen derer Torturen, woben Geistliche zu gebrauchen, den 9. Octobr. 1727. ibid.
- Ejusdem Rescript, den in der neuverlauterten Proces-Ordnung Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concursen auszufertigen den Edictal-Citationen beygelegten Rigorem, betref. den 14. Juny, 1728. p. 279
- ist in simili mut. mut. unterm 10. Sept. 1733. an die Juristen-Facultät und Schöppenstuhl zu Leipzig, ingleichen unterm 19. Jun. 1737. an die Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg, sowohl den 27. Jun. 1737. an die Juristen-Facultät und Schöppenstuhl zu Wittenberg, ergangen.
- Generale, die Beschleunigung der Inquisitions-Processe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey selbigen, betref. den 28. Aug. 1728. p. 279
- ist im vierten Buch, im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.
- Rescript. Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. das Erkännniß bey verübten Thälichkeit gegen Adeliche, betref. den 2. Apr. 1729. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß bey Holz-Verbrechen, und Holz-Deuben im Sprechen der 19. Sphus des Baum-Mandats zu observiren, den 11. Apr. 1729. p. 282
- Ejusdem Mandat, daß diejenigen, welchen in Königl. Namen aus denen Collegiis einige Commission aufgetragen worden, das Commisioriale der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, in so weit es derselben zu wissen nöthig, durch dessen Extract in Zeiten jedoch nur ein vor allemal und blos Notificationsweise communiciren sollen, den 22. Apr. 1729. ibid.
- Erläuterung, über den 5ten Sphum Tit. XVIII. der erläuterten Proces-Ordnung, daß solcher von allen Eyden, ohne Ausnahme zu verstehen, den 25. Apr. 1729. p. 283
- Mandat, Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. zu Erlängerung der wegen derer Hypothecarum tacitarum auf nächst bevorstehende Michaelis zu Ende gehenden Frist, auf noch zwey Jahre bis Michaelis 1732. und was deme mehr anhängig, den 26. Jul. 1730. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Gültigkeit eines von einem requirirten Notario publico gefertigten Rotuli zu Beybringung libellirter quasi Possession, betref. den 20. Septembr. 1730. p. 286
- Ejusdem Rescript zur Erläuterung wegen derer Hypothecarum tacitarum, den 21. Sept. 1730. ibid.
- Generale, wegen Verpfändung derer Bauer-Mann-Lehn-Güther in denen Aemtern, den 11. Nov. 1730. p. 287
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. das Erkännniß über cumulierte Diebstähle so bis 12 Thlr. 12 Gr. ansteigen, betref. den 14. Dec. 1730. ibid.
- Generale, die Einführung der gesammelten Rügen und deren Expedirung, betref. den 22. Dec. 1730. p. 290
- ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Baukosten, Vocationen ic. und andern dergleichen Präsentationen bey Concursen, den 28. Febr. 1731. ibid.
- Generale, daß, wenn die Staats-Jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, vor Anstellung der Klage jedesmal Bericht zu erstatten, auch wie es zu halten, wenn das Amt Beklagtens Stelle zu vertreten hat, den 19. Mart. 1731. ibid.
- ist im vierten Buch im ersten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu finden.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. daß wenn des Inqui-Dritter Band.
- siten Suspension als Officio höchsten Orts anbefohlen werden, auf deren Wiederaufhebung von denen Dicasteriis nicht gesprochen werden solle, den 23. May. 1731. p. 290
- Ejusdem Erläuterungs-Rescript, über den vierten Sphum Tit. XX. der erläuterten Proces-Ordnung, daß diejenigen, welchen das Beneficium rest. in integrum zustehen, wenn sie die Dritte Frist unter der behörigen Verwarnung nicht ausgebracht, desselben und des zuerkannnten Beweises vor verlustig zu achten, den 18. Mart. 1732. p. 291
- Ejusdem Rescript, daß die Advocaten, wenn sie die Termine und Fatalia in Processen nicht gehörig beobachten, nachdrücklich zu bestrafen, den 27. Mart. 1732. ibid.
- Ejusdem Rescript, die Subhastation derer Güther-Closter Hefler, und Göhniß, auch die Subhastationes insgemein, betref. den 7. Juny, 1732. p. 294
- Ejusdem Befehl, daß die Onera realia aus denen Früchten und Nutzungen derer zur Concurs-Massa gehörigen Grund-Stücke pendente Concursu zu erheben, den 30. Jun. 1732. ibid.
- Ejusdem Rescript, den Oberlausitzischen Landtags-Schluss wegen der weiblichen Bürgschaften vor ihre Ehemänner, betref. den 19. Jul. 1732. ibid.
- Ejusdem Mandat, wegen fernerer Prorogation derer Hypothecarum tacitarum noch auf 2 Jahr bis Michaelis 1734. den 2. Aug. 1732. p. 295
- Ejusdem Mandat, wie es mit denen Subhastationen der Ritter- und anderer Güther auch Erlegung des Licti darauf, und was deme mehr anhängig, hinkünftig gehalten werden soll, den 26. Aug. 1732. ibid.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. daß die poena inficiationis in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michael 1734. vorhandenen Calus erstrecket und darnach gesprochen werden solle, den 7. Jun. 1734. p. 298
- Generale, die Cognition in Gleits-Zoll-Accis-Fleisch-Steuer-Eisen- und Salz-Licent und dergleichen Unterschleifen, betref. den 21. Jun. 1734. ibid.
- ist im vierten Buch im VIII. Capitel Membr. 3. vom Fleisch-Pfennig zu befinden.
- Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. wegen noch fernerer Behaltung derer Hypothecarum tacitarum bis zu anderweiter Verordnung, sammt was deme mehr anhängig, den 24. Sept. 1734. ibid.
- Generale, die Restriktion derer Advocaten auf einen gewissen Numerum, betref. den 9. Octobr. 1734. p. 299
- Generale, wider die processualische Weitläufigkeiten in Steuer-Sachen, den 13. Jan. 1735. p. 302
- ist im V. Buch im ersten Capitel von Steuer-Sachen zu befinden.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. die Suchung derer Apostolorum bey eingewandten Appellationen, betref. den 21. Febr. 1735. ibid.
- Generale, den, denen catholischen Geistlichen, bey denen zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion, verstatteten Zutritt, betref. den 31. Mart. 1735. ibid.
- Rescript Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ic. und Churfürstens zu Sachsen ic. daß in Polizey-Commercien-Handwerks- und Manufactur-Sachen, keine Processe verstattet werden sollen, den 9. Jul. 1735. ibid.
- ist im VI. Capitel dieses Buchs von Polizey-Sachen zu befinden.
- Ejusdem Mandat, wegen des Jusitien-Wesens, zu Einschärfung genauerer Beobachtung derer deshalb ergänzten Verordnungen, und insonderheit der erläuterten und verbesserten Gerichts-Ordnung, wie auch zur Execution derer auf die Contraventienten vorhin gesetzten Strafen, den 8. Aug. 1735. p. 303
- Ejusdem Rescript, daß die ohne Unterschrift des Concipienten oder mit dem Zusatz der Selbst-Concipirung von Commu-

b